

Satzung

der Stadt Kirchheim unter Teck über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 08.02.2023 folgende Satzung ab 01.04.2023 beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Grundsätze

- (1)** Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind, die von der Stadt Kirchheim unter Teck in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte Kleinkindgruppen und Kindergärten für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt sowie das in diesem Rahmen angebotene Mittagessen.
- (2)** Kindertageseinrichtungen werden mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen angeboten. In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von bis zu 30 Stunden pro Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von bis zu 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.
- (3)** Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg, die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 2 Aufnahme

- (1)** Im Rahmen des Platzangebots werden in Kindergartengruppen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt; in altersgemischten Gruppen Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, sowie in Kleinkindgruppen Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren aufgenommen.

(2) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist ein Antrag der personensorgeberechtigten Personen / des personensorgeberechtigten Elternteils. Dieser schriftliche Antrag ist bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck oder alternativ bei einer der städtischen Kindertageseinrichtungen zu stellen.

Spätestens zum Aufnahmetag müssen die im Folgenden aufgezählten weiteren Unterlagen vorliegen, sonst ist eine Aufnahme nicht möglich:

- a. Bescheinigung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz über eine nicht länger als vor 12 Monaten stattgefundene ärztliche Untersuchung,
- b. Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie,
- c. Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen,
- d. Abbuchungsermächtigung für die Gebühren der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, nach festgelegten Kriterien der Stadt Kirchheim unter Teck. Hierbei orientiert sich die Stadt Kirchheim unter Teck vorrangig an dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 24 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

(4) In Kirchheim unter Teck einwohnerrechtlich gemeldete Kinder, werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch der Eltern auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung/ Wunschrichtung oder auf die Inanspruchnahme bestimmter Module. Ein entsprechender Bedarf für einen bestimmten Betreuungsumfang oder bestimmte Betreuungszeiten ist durch schriftliche Erklärung der Situation und die Vorlage entsprechender Belege wie z. B. Arbeitszeitznachweise, Studiums Bescheinigungen etc. nachzuweisen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wird versucht dem Wunsch- & Wahlrecht der Eltern möglichst zu entsprechen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten, § 60 SGB I, Änderungen in der Personensorge sowie Adressänderungen, Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungs- & Schließzeiten / Ferien

- (1)** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, ist die Einrichtung am gleichen Tag bzw. entsprechend § 5 zu informieren.
- (2)** Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und gesondert vereinbarten Ferienzeiten und Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung geöffnet. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden jährlich einvernehmlich mit den Kindertageseinrichtungen festgesetzt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3)** Weitere Schließtage können sich aus besonderem Anlass (bspw. wegen Krankheit; behördlichen Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall, Streik oder dienstlicher Verhinderung; betrieblichen Mängeln; höherer Gewalt) auch kurzfristig ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber schnellstmöglich informiert.
- (4)** Für Kinder, die im September eingeschult werden und bis zum Wechsel in die Schule im Kindergarten eine Betreuung benötigen, ist dies auf Antrag möglich.

§ 4 Aufsicht, Versicherung, Haftung

- (1)** Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das pädagogische Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2)** Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet in der Regel mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal benannten Person, ist. Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt der Personensorgeberechtigten, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der ausdrücklichen Entlassung/ Verabschiedung des Kindes aus der Betreuung. Kinder, die sich vor oder nach Ende der gebuchten Betreuungszeit auf dem Gelände der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf so entscheidet der Elternteil bei dem das Kind lebt.

- (3)** Die Kinder sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert
 - a. auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).
- (4)** Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (5)** Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (6)** Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 5 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

- (1)** Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend zu benachrichtigen.

Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz und im Zweifel die Maßgaben des Gesundheitsamts des Landkreises Esslingen maßgebend. Über die Regelungen des Infektionsschutzgesetz sind die Erziehungsberechtigten und sonstigen Personensorgeberechtigten entsprechend § 34 Abs. 5 S.2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes.

Während der Betreuungszeit schwerwiegend erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung und die ist für die Eltern verbindlich.

- (2)** Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber o.ä. sind die Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1)** Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Kirchheim unter Teck als Trägerin von den Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderung. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend

besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr. Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung, dass für den Monat September $\frac{1}{2}$ Monatsgebühr erhoben wird.
- (3) Die Gebührensschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.
- (5) Gebührenschuldner sind:
 - a. Die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
 - b. Wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat, oder in dessen Interesse der Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird.
 - c. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (7) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, dieser Satzung, insbesondere den vom Gemeinderat festgesetzten Tabellen über die Elternbeiträge. Die Gebührenanlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus
 - a. einer Basisgebühr,
 - b. einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hinaus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrgenommen werden,
 - c. einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden;
 - d. Verpflegungskosten gemäß § 7 dieser Satzung, sofern die Einrichtung an mindesten einem Tag in der Woche für über 6 Stunden durchgängig besucht wird.
- (9) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Erhöht sich die Zahl der anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.

- (10) Die Betreuungsgebühr für die u3 Kind Betreuung endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt wird die entsprechende Betreuungsgebühr für Kinder über 3 Jahre erhoben.
- (11) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.
- (12) Falls an mehr als fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.
- (13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenum Betreuungsumfang im Sinne des § 6 (8) erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Erzieher/ Erzieherinnen nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.
- (14) Die Gebühren erhöhen sich entsprechend dem Gebührenanhang zum 01.04.2023. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 01.04.2024, sowie 01.04.2025.

§ 7 Verpflegung

Bei einer täglichen Betreuung von über 6 Stunden, muss an diesen Tagen die Mittagessensverpflegung dazu gebucht werden. Die Verpflegungskosten für das Mittagessen werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach dem Gebührenanhang dieser Satzung. Bei Abwesenheit/ Nichtinanspruchnahme des Mittagessens werden die Verpflegungskosten nicht erstattet.

§ 8 Gebührenermäßigung Betreuungsgebühren

- (1) Familien, die staatliche Transferleistungen wie zum Beispiel, Arbeitslosengeld II; Sozialhilfe; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld; Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen können bei dem Landratsamt Esslingen, Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zu den Kindergartengebühren stellen, § 90 SGB VIII.
- (2) Inhaber des Kirchheimer Stadtpass B erhalten auf Antrag eine Befreiung von den Kindergartengebühren unter folgenden Voraussetzungen:
- a. bei dem Landratsamt Esslingen wurde ein Antrag auf Zuschuss zu den Kindergartengebühren gestellt; dieser wurde ganz oder teilweise abgelehnt.
 - b. die schriftliche Ablehnung des Landratsamts wird zusammen mit dem Stadtpass bei der Abteilung Bildung vorgelegt
 - c. für die Gültigkeitsdauer des Stadtpass kann eine Gebührenbefreiung von den Betreuungsgebühren erfolgen.
 - d. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, bei denen das Landratsamt den Antrag auf Gebührenbefreiung ablehnt, da die Mitwirkungspflichten verletzt wurden und Unterlagen, die das Landratsamt für die Entscheidung benötigt nicht vorgelegt wurden.
 - e. Sofern über die Basisbetreuung (30 Stunden städtische Basisgebühr) eine Betreuung gebucht wird und eine Gebührenermäßigung über den Stadtpass B gewährt werden soll kann diese nur übernommen werden, wenn der Bedarf für die über die Basisbetreuung hinausgehende Betreuung (bspw. Berufstätigkeit der Eltern...) nachgewiesen wird.

§ 9 Gebührenermäßigung Mittagessen

Für Kinder, die am Mittagessen in dem Kindergarten teilnehmen, gibt es die Möglichkeit, von der Gebührenpflicht für das Mittagessen befreit zu werden im Rahmen des Bildungs- & Teilhabegesetz, sowie über den Kirchheimer Stadtpass B. Um die Ermäßigungen des Bildungs- & Teilhabegesetz in Anspruch zu nehmen, müssen Familien bei der für Sie zuständigen Stelle (bspw. Landratsamt, Jobcenter; Abteilung Soziales der Stadtverwaltung Kirchheim) einen Antrag auf Bildungs- & Teilhabeleistungen stellen und den Gutschein bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck vorlegen. Für die Gültigkeitsdauer des Gutscheins werden die Gebühren für das Mittagessen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung reduziert werden.

§ 10 Kündigung / Wechsel der Betreuungsform

- (1)** Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis frühestens 3 Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und nur zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, Abteilung Bildung/ Kindergartenverwaltung eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden.
- (2)** Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt unter Angabe von Gründen schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter anderem beendet werden, wenn
- a. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monate besteht / bei Zahlungen nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe, die einen Gesamtrückstand von 2 Monatsbeiträgen ergeben
 - b. das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung trotz Ausschöpfung integrativer und weiterer Hilfen nach dem SGB nicht geleistet werden kann,
 - c. bei wiederkehrender erheblicher Gefährdung anderer Kinder oder des Personals der Einrichtung, die nicht durch organisatorisches und pädagogisches Verhalten abgewendet werden kann
 - d. bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
 - e. unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen
 - f. sich der Hauptwohnsitz des Kindes ändert und nicht mehr in der Stadt Kirchheim unter Teck liegt
 - g. der Nachweis über gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen und Impfberatungen oder nach dieser Satzung oder dem Infektionsschutzgesetz geforderte ärztliche Bescheinigungen nicht vorgelegt werden.
- Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck behält sich darüber hinaus vor das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe außerordentlich zu beenden/ kündigen.
- (3)** Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Änderung 6 Monate zurückliegt.

Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung schriftlich eingegangen sein.

Eine Ausnahme hiervon ist möglich, wenn eine Moduländerung in Fällen des § 24 SGB VIII gerechtfertigt ist.

- (4)** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung/Außerkräfttreten bisheriger Satzung

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck vom 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 01.09.16, 01.09.17, 01.09.18 und 15.12.21 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt (Kindergartensatzung) der Stadt Kirchheim unter Teck

(1) Betreuungsgebührentabelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck gültig vom 01.04.2023 bis 31.03.2024

Betreuungsgebühren ab 01.04.2023

u3 (unter 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	271 €	327 €	361 €	406 €	451 €	497 €
2	206 €	249 €	275 €	310 €	344 €	379 €
3	138 €	166 €	184 €	206 €	229 €	252 €
4 und mehr	47 €	56 €	62 €	70 €	78 €	85 €

ü3 (über 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	131 €	158 €	174 €	196 €	218 €	239 €
2	100 €	120 €	133 €	149 €	166 €	183 €
3	66 €	80 €	88 €	99 €	112 €	122 €
4 und mehr	22 €	27 €	30 €	34 €	37 €	41 €

(2) Betreuungsgebührentabelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck gültig vom 01.04.2024 bis 31.03.2025

u3 (unter 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	301 €	363 €	401 €	451 €	501 €	551 €
2	229 €	276 €	305 €	343 €	381 €	419 €
3	153 €	185 €	204 €	230 €	255 €	281 €
4 und mehr	52 €	63 €	70 €	78 €	87 €	96 €

ü3 (über 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	140 €	169 €	187 €	210 €	234 €	257 €
2	107 €	129 €	143 €	161 €	178 €	196 €
3	71 €	85 €	94 €	106 €	118 €	129 €
4 und mehr	24 €	28 €	31 €	35 €	39 €	43 €

**(3) Betreuungsgebührentabelle für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck
gültig ab dem 01.04.2025**
u3 (unter 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	334 €	404 €	445 €	501 €	557 €	613 €
2	254 €	307 €	339 €	381 €	424 €	466 €
3	170 €	205 €	226 €	255 €	283 €	311 €
4 und mehr	58 €	70 €	77 €	87 €	96 €	106 €

ü3 (über 3 Jahre)

Kinder in einer Familie	bis einschließlich 30 Stunden	bis einschließlich 35 h	bis einschließlich 38 h	bis einschließlich 42 h	bis einschließlich 46 h	bis einschließlich 50 h
1	150 €	181 €	200 €	225 €	250 €	275 €
2	114 €	138 €	153 €	172 €	191 €	210 €
3	76 €	92 €	101 €	114 €	127 €	139 €
4 und mehr	26 €	31 €	34 €	39 €	43 €	47 €

(4) Mittagessenpauschale

Die monatliche Essenspauschale für Kindergärten beträgt an:

5 Tagen pro Woche	70,00 €
4 Tagen pro Woche	56,00 €
3 Tagen pro Woche	42,00 €

2 Tagen pro Woche

28,00 €

Diese ist in dem Tabellenpreis in Absatz 1 bis 4 dieser Vorschrift nicht enthalten.

Die anteilige Berechnung erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung , die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, (bzw. bildung@kirchheim-teck.de) geltend zu machen.